

II- 3177 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

Frage: 21. Jan. 1970 Bl. 1557/J

Anfrage

der Abgeordneten Peter, Dr. van Tongel und
 Genossen
 an den Herrn Bundesminister für Finanzen,
 betreffend Leistungen für die bisher unberücksichtigt gebliebenen
 Vermögensverluste der in Österreich lebenden Heimatvertriebenen.

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage 1424/J der Abgeordneten Dr. Scrinzi, Peter und Genosson hat der Herr Bundeskanzler auf die Bereitschaft Österreichs zur Aufnahme von Gesprächen mit der Bundesrepublik Deutschland bezüglich weiterer Leistungen an den im Finanz- und Ausgleichsvertrag umschriebenen Personenkreis hingewiesen und erklärt, daß Leistungen für die bisher unberücksichtigt gebliebenen Vermögensverluste der in Österreich lebenden Heimatvertriebenen "Gegenstand der Erörterungen innerhalb der für diese Frage zuständigen Ressorts" bilden.

Voraussetzung für die Aufnahme von Verhandlungen über eine angemessene finanzielle Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland ist gemäß Artikel 5 Finanz- und Ausgleichsvertrag, daß die Republik Österreich ihrerseits Leistungen in Aussicht nimmt, die über das bisher Zugestandene hinausgehen. Dieser Umstand berechtigt zu der Annahme, daß österreichischerseits bereits ein konkretes Konzept erarbeitet bzw. zumindest der Rahmen abgesteckt wurde, innerhalb dessen man sich bei den künftigen Verhandlungen zu bewegen gedacht.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

Anfrage:

- 1) Welche Vorarbeiten für Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland über weitere Leistungen an den im Finanz- und Ausgleichsvertrag umschriebenen Personenkreis hat das Bundesministerium für Finanzen bereits geleistet bzw. besteht diesbezüglich nunmehr ein konkretes Konzept?
- 2) Welche Vermögensverluste waren Gegenstand der bisher geleisteten Vorarbeiten und welche Verluste (Liegenschaftsvermögen, Spar- guthaben etc.) sollen nach dem Konzept des Bundesministeriums für Finanzen in die künftige Entschädigungsleistung einbezogen werden?

Wien, 21.1.1970